

**FRAGEBOGEN
ZUR VERNEHMLASSUNG WEITERENTWICKLUNG PERSONALRECHT**

Bitte bis **20. Dezember 2024** per E-Mail einsenden an: vernehmlassung.fd@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Stadt Luzern, Stadtrat
Kontaktperson	Gabriela Ammann Zosso
Adresse	Hirschengraben 17
PLZ Ort	6002 Luzern
Telefon	041 208 88 86
E-Mail	Gabriela.ammann@stadtluzern.ch

Ort und Datum	Luzern, 4. Dezember 2024
---------------	--------------------------

1. Geltungsbereich des Personalrechts
(§ 1 Abs. 4^{bis} Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.1)

Der Geltungsbereich des Personalrechts für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern führte immer wieder zu Fragen. Neu soll deshalb das Personalrecht entsprechend der Eignerstrategie und dem Beteiligungsgrad angewendet werden.

Sind Sie mit der neuen Regelung des Geltungsbereichs für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:
Keine.

2. Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt durch Wahl
(§ 8 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.2)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellung neu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen soll statt durch Wahl?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:
Die Stadt Luzern begründet ihre Anstellungen seit über 20 Jahren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Es wird betreffend Rechtsschutz auf die entsprechende Frage verwiesen.

3. Bestimmungen zur Datenbearbeitung
(§§ 28 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.3)

Mit der Aufnahme von expliziten Regelungen zur Datenbearbeitung im Personalgesetz soll der Entwicklung der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden.

Sind Sie mit den neuen Bestimmungen zum Datenschutz einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:
Wir erachten eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe als sinnvoll. Wie zu Recht in

seiner revidierten Bestimmung, § 28, festgehalten, ist der Schranke der Bearbeitung der Daten immer genügend Beachtung zu schenken. Sie darf einzig der Erfüllung der genannten Aufgaben des Personalwesens dienen.

4. Rechte und Pflichten der Angestellten (§§ 37, 44 und 56a Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.4)

4.1 Es soll eine gesetzliche Schadenminderungspflicht eingeführt werden. Diese ist seitens der Angestellten bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten. Bei einer Verletzung der Pflicht kann der Kanton als Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht einschränken.

Sind Sie mit der Regelung der Schadenminderungspflicht einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Das gewählte Vorgehen des Kantons, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die klar die Sanktionsmöglichkeit, aber auch das Rechtsschutzverfahren aufzeigt, ist zu begrüßen. Wobei gegenüber der Treuepflicht der Angestellten, «das ihnen Zumutbare» zur Schadenminderung zu tun, immer auch die gleichwertige Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin Stadt Luzern steht und von ihr beachtet werden muss; darin wird aber gerade die Problematik bei der Auslegung des Begriffs «das ihnen Zumutbare» liegen.

4.2 Für die Rückforderung fehlerhafter Zahlungen seitens des Kantons als Arbeitgeber soll eine explizite rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann zu viel bezogene Vergütungen (Lohn, Zulagen usw.) betreffen, aber auch zu viel bezahlte Lohnfortzahlungen oder Entschädigungen. Die Rückforderung muss im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Sind Sie mit der Regelung des Rückforderungsrechts einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Das Recht auf Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen ist unbestritten, sei es gestützt auf verwaltungsrechtliche Grundsätze oder allenfalls das Obligationenrecht. Es macht Sinn, die Rückforderung bei der Verrechnung ausdrücklich im Personalrecht zu ergänzen und als Pflicht zu formulieren.

4.3 Die finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem Kanton Luzern als Arbeitgeber ein grosses Anliegen. Neben den Sozialzulagen werden auch die Betreuungsbeiträge zur Fremdbetreuung von vorschulpflichtigen Kindern und Soziallohn

ausgerichtet. Die Grundlagen für diese Leistungen des Kantons sollen im Gesetz verankert werden.

Sind Sie mit der Regelung der finanziellen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Soll ein Ausbau geschaffen werden, ist die Regelung auf Gesetzesstufe sinnvoll. Unklar bleibt, ob diese Bestimmung auch auf die Lehrpersonen Anwendung finden wird. Aus den einleitenden Ausführungen in den Erläuterungen könnte geschlossen werden, dass diese Frage separat in den lehrpersonenspezifischen Regelungen geklärt wird.

5. Bestimmungen zur Vorsorgeeinrichtung (§§ 63 und 63b Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)

Das Instruktionsrecht des Regierungsrates gegenüber den Arbeitgebervertretungen bei der Luzerner Pensionskasse soll gestrichen werden, weil es nicht rechtskonform ist.

Sind Sie damit und mit den übrigen Änderungen zur Vorsorgeeinrichtung einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Keine.

6. Delegation von Kompetenzen (§ 66 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und zu § 66 Absatz 2 in Kap. 4.1)

Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses soll nicht mehr ausschliesslich der Dienststellenleitung vorbehalten sein. Wo es Sinn macht und wo dies bewusst gewollt ist, sollen auch Abteilungsleitende diese personalrechtlichen Entscheide fällen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Keine.

7. Rechtsschutz

(§§ 25a, 70, 72 und 74 f. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)

7.1 Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses konnten bisher beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Falls das Kantonsgericht feststellte, dass ein Entscheid rechtswidrig war, konnten die Angestellten eine Schadenersatzklage beim Kantonsgericht einreichen. Diese beiden Verfahren sollen zusammengelegt werden. Zusammen mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde soll eine Entschädigung geltend gemacht werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Wir erkennen die rechtliche Argumentation für den vorgeschlagenen Rechtsweg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die Zusammenlegung der Verfahren. Für die Stadt Luzern hat sich eine Notwendigkeit einer Änderung des Rechtswegs bisher nicht gestellt – auch nicht als Verbesserung zugunsten der Mitarbeitenden, konnten doch im Klageverfahren, d. h. bereits im Verfahren vor der internen Schlichtungsstelle, die einzelnen Fälle geklärt werden. Wir hatten in den vergangenen Jahren keine Klageverfahren vor Verwaltungsgericht.

Die Änderung des Rechtsmittelwegs führt nun für die Stadt Luzern zwingend zu einer Änderung des Rechtsschutzes in ihrem Personalrecht (§ 1 Abs. 4 PG); dies bei einer einseitigen Änderung des Arbeitsverhältnisses (Umgestaltung) oder Kündigung. Mit Verweis auf §§ 65, 68 und im Besonderen auf 70 ff. PG entfällt auch die bisher zwingende Anrufung der städtischen Schlichtungsstelle. In der geltenden städtischen Regelung von Art. 54 Abs. 2 Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR; sRSL 0.8.1.1.1) muss zwingend vor Einreichung einer Klage das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Die Chance, vor Ergreifung des Rechtsmittelwegs ein Einigungsverfahren einzuleiten, sieht das neu zwingende kantonale Recht nicht vor. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Möglichkeit nicht beachtet wurde, da die Anrufung der kantonalen Schlichtungsstelle, § 69 PG, freiwillig bleibt und gemäss § 1 Abs. 5 PG die Anrufung der Schlichtungsstelle vom Geltungsbereich für die übrigen Gemeinwesen ausgenommen ist und bleibt.

Im Schlichtungsverfahren werden von den Parteien oft gemeinsam Lösungen gefunden. Diese internen Einigungsverhandlungen sollten weiterhin nicht nur freiwillig zur Verfügung stehen, denn die zwingende Anrufung ist der Erfolgsfaktor für eine erneute gemeinsame Auseinandersetzung und daraus folgend für eine Einigung, ohne dass ein Rechtsmittel an das Gericht notwendig wird. Es soll daher den Gemeinwesen weiterhin die gesetzgeberische Freiheit gewährt werden, die Anrufung der internen Schlichtungsstelle als zwingend zu erklären. Der Geltungsbereich bzw. die Rechtsschutzbestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sollten daher entsprechend überarbeitet werden und der Stadt Luzern mindestens betreffend Schlichtungsstelle eine Regelungskompetenz verbleiben.

Auch betreffend Verweis auf § 25a (neu) PG, Folgen der rechtswidrigen Änderung oder der rechtswidrigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, besteht eine Unsicherheit, ob diese Bestimmung auch Geltung für die Stadt Luzern hat; d. h. zwingende Anwendung von §§ 70 ff., konkret § 75 Abs. 2 PG. § 25a PG ist in § 1 Abs. 5 PG nicht ausgeschlossen.

Wir erwarten eine entsprechende Klärung im weiteren Verfahren der Gesetzgebung.

7.2 Neu soll das Kantonsgericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen können. Die amtlichen Kosten werden wie bisher nur zur Hälfte verlegt. Die zuständige Behörde als Vorinstanz wird damit bei jedem Unterliegen mit Kosten belastet, nicht nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Eine Unsicherheit besteht betreffend die neue Regelung der Parteientschädigung gemäss neu § 74 Abs. 2 PG. Nach § 1 Abs. 1 Abs. 4 (neu zwingender Verweis auf §§ 70 ff. PG) und im Besonderen nach § 1 Abs. 5 PG muss davon ausgegangen werden, dass die neue Bestimmung von § 74 Abs. 2 PG auch unter den Geltungsbereich für die Stadt Luzern fällt. Wir gehen davon aus, dass dies auch für die Verfahren von städtischen Lehrpersonen zutrifft. Die Unsicherheit besteht nun ausgelöst durch die Formulierung in § 74 Abs. 2 PG, dort wird eingeschränkt von «kantonalen Instanzen» gesprochen, denen eine Parteientschädigung auferlegt werden kann.

8. Allgemeine Bemerkungen:

Wir haben auf einige Unsicherheiten in der Systematik der Gesetzgebung hingewiesen. Wir erachten es als notwendig, dass diese geklärt werden, und danken für die Klärungen im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Gern sind wir für einen Austausch bereit.